



Landeshauptstadt
München
Kreisverwaltungsreferat

Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

Firma
Hotel Schlicker
"Zum Goldenen Löwen"
Karl Mayer OHG
Tal 8
80331 München

Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten und
Verbraucherschutz
Bezirksinspektion Mitte

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: (089) 233 - 32426
Telefax: (089) 233 - 32403
Dienstgebäude:
Tal 31
Zimmer: 402
Sachbearbeitung:
Herr Peinkofer
bi-mitte.kvr@muenchen.de

Aktenzeichen: BI-MITTE-19757-73367

ZUFAHRTSERLAUBNIS (Fzg. bis 7,5 t) Westenriederstraße 15, München (Hoteleinfahrt)

Gültig:	von 18.09.2024 bis 17.09.2025
Zeit:	ganztags
Fahrzeugart /-Typ:	PKW / KRAD
Amtl. Kennzeichen:	unbekannt
Fahrtzweck:	An- und Abfahrt zu/von den Gästeparkplätzen des Hotels Schlicker "Zum Goldenen Löwen"
JAHRESGENEHMIGUNG-Nr.: 02 / 05 Die Einfahrt hat über die Westenriederstraße/Radlsteg zu erfolgen. Eine Ausfahrt aus dem Fußgängerzonenbereich ist nur in Richtung Frauenstraße zulässig. Eine Befahrung des Viktualienmarktes ist verboten!	

Diese stets widerrufliche Erlaubnis zum Befahren von Fußgängerbereichen mit Kraftfahrzeugen gilt nur für Hotelgäste für die Dauer des Aufenthalts in Verbindung mit einer gültigen Buchungsbestätigung.

Das Parken in Fußgängerbereichen ist nicht gestattet.

Es werden Verwaltungsgebühren in Höhe von 60,00 Euro festgesetzt.

Es werden Sondernutzungsgebühren in Höhe von 0,00 Euro festgesetzt.

➔ **Der Gesamtbetrag wird durch gesonderte Zahlungsaufforderung in Rechnung gestellt.
Er wird erst dann zur Zahlung fällig.**

Auflagen und Nebenbestimmungen:

1. Die Zufahrtserlaubnis ist nur als Originaldokument gültig. Es ist nicht gestattet, Fotokopien oder abgelaufene Erlaubnisse zu verwenden. Nicht beinhaltet ist die ggf. erforderliche verkehrsaufsichtliche Erlaubnis zur Absicherung von Arbeitsstellen.
2. Der Aufenthalt des Fahrzeuges im Fußgängerzonenbereich ist auf die unbedingt erforderliche Dauer zu beschränken. Während des Aufenthalts muss die gültige Originalerlaubnis gut lesbar im Fahrzeug ausgelegt sein.
3. Es darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Der Fußgängerverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. Auf Fußgänger ist stets Rücksicht zu nehmen.
4. Es ist jeweils der kürzeste An- und Abfahrtsweg zum/vom Zielort zu nehmen.
In Fußgängerbereiche darf erst an einer dem Zielort möglichst nahegelegenen Stelle eingefahren werden.
Das Durchfahren und Queren von Fußgängerzonen zur Abkürzung von Fahrtwegen oder um Zeit einzusparen ist nicht gestattet.
5. Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden und Kosten, die der Landeshauptstadt München durch das Befahren des Fußgängerbereiches entstehen.
6. Das Befahren des St.-Jakobs-Platzes ist mit der Israelitischen Kultusgemeinde, Tel. (089) 202 400 -133, abzustimmen.
7. Jeder Missbrauch hat den unverzüglichen Widerruf dieser Erlaubnis zur Folge. Darüber hinaus ist die Einleitung eines Bußgeldverfahrens möglich. Das Verändern oder Verfälschen dieser Erlaubnis stellt den Straftatbestand der Urkundenfälschung dar und wird zur Anzeige gebracht.
8. Änderungen und Ergänzungen bleiben vorbehalten. Abweichende Anordnungen der Polizei oder durch Vertreter des Kreisverwaltungsreferates (auch mündlich) ist Folge zu leisten.

München, 23.07.24

Peinkofer
TBiVerwD